Kanton Zug

Steuerbuch

Kanton Zug

Steuerbuch

Inhalt

64.4 Steuerfolgen beim Statuswechsel mit Sondersatzlösung per Inkrafttreten der STAF (1. Januar 2020) 3

64.4 Steuerfolgen beim Statuswechsel mit Sondersatzlösung per Inkrafttreten der STAF (1. Januar 2020)

a. Gewinnsteuer im Zeitpunkt der Aufdeckung
Die Höhe der geltend gemachten stillen Reserven ist von der kantonalen Steuerverwaltung mittels Verfügung auf Antrag festzusetzen. Dabei ist die Feststellung von stillen Reserven im Umfang der kantonal bisher nicht besteuerten Quote ohne Gewinnsteuerfolgen möglich.

b. Gewinnsteuer in den Folgejahren
Soweit mittels Verfügung festgehaltene stille Reserven bis spätestens 31.12.2024 realisiert werden, soll für den realisierten Betrag ein reduzierter Satz zur Anwendung kommen (Art. 78g StHG, sog. «Sondersatz-Lösung»). Im Umfang der bisherigen Inlandquote erfolgt eine ordentliche Besteuerung, im Umfang der bisherigen Auslandquote erfolgt eine Besteuerung mit dem Sondersatz. Der einfache Sondersatz beträgt 0,8 % für das Jahr 2020, 1,0 % für das Jahr 2021, 1,2 % für das Jahr 2022, 1,4 % für das Jahr 2023 und 1,6 % für das Jahr 2024.

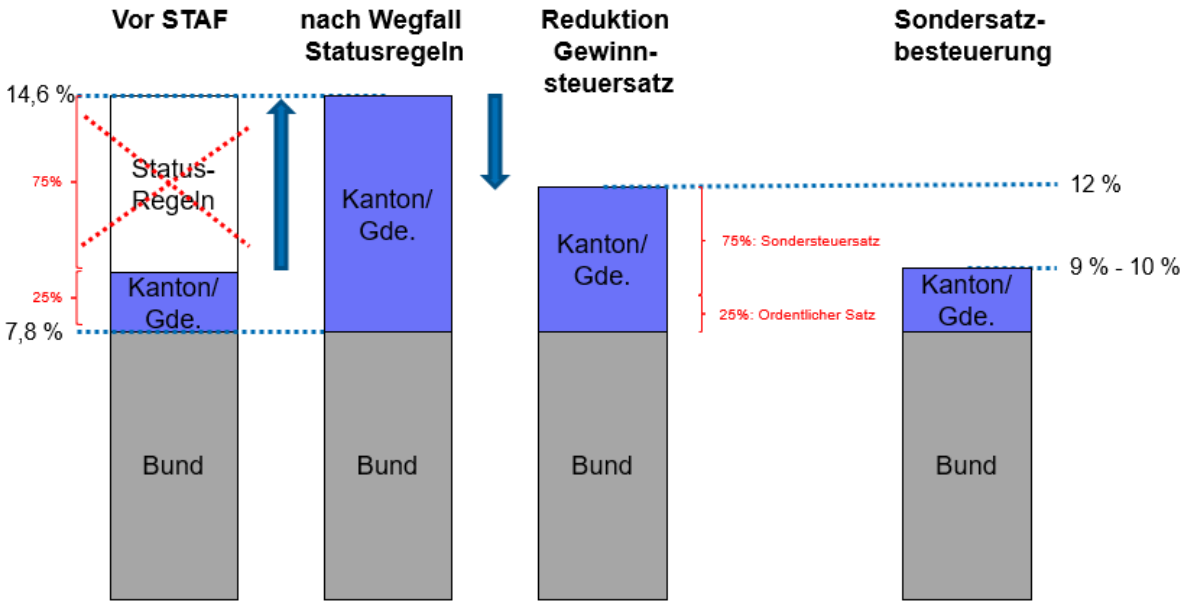


Abbildung 64.1: Abb. 3: Wirkung Sondersteuersatzmodell

c. Kapitalsteuer
Durch die Feststellung mittels Verfügung werden steuerbilanziell keine stillen Reserven gebildet (aufgedeckt). Das steuerbare Eigenkapital ändert sich also nicht.